

60. Ist gegen denjenigen, welcher unter Verletzung der Vorschrift in §. 270 des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 einen Kauflustigen vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung abgehalten hat, eine Klage auf Schadensersatz begründet? Voraussetzungen dieses Anspruches.

III. Civilsenat. Ur. v. 8. Juli 1890 i. S. M. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. III. 67/90.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Auf Antrag des Verwalters im Konkurse des Schmiedemeisters K. wurde die Zwangsversteigerung der dem Gemeinschuldner gehörigen Grundstücke angeordnet. Auf denselben ruhten, außer einem Erbzins und Weinkaufe von jährlich 36 *M*, fünf Hypothekensforderungen, nämlich 1000 *M* für den Armenfonds in D., 1950 *M* für Sch., 1500 *M* für den jetzigen Kläger D., 1500 *M* für U., 1800 *M* für den jetzigen Beklagten M. Im ersten Verkaufstermine wurde das Mindestgebot auf 9189 *M* festgesetzt, Beklagter erhielt für das Gebot von 9190 *M* den Zuschlag. Der Gläubiger Sch. focht das Zuschlagsurteil an, dasselbe wurde vom Landgerichte zu D. aufgehoben und auf Antrag des Konkursverwalters das Zwangsversteigerungsverfahren fortgesetzt. Zu dem zweiten Versteigerungstermine, in welchem nur der Beklagte, der Gläubiger U., und ein Vertreter des Armenfonds zu D. erschienen waren, wurde auf Antrag des letzteren das Mindestgebot auf 1078 *M* festgesetzt. Der Beklagte bot 2290 *M* und erhielt den Zuschlag, sodaß der Kläger mit seiner Forderung ausfiel. Derselbe hat nun Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage erhoben, denselben zu verurteilen, ihm den durch seine Nichtbefriedigung entstandenen Schaden zu erstatten. Der Kläger stützt seine Klage u. a. darauf, daß der Beklagte gegen die Vorschrift des §. 270 preuß. St.G.B. verstoßen habe, indem er den im Versteigerungstermine erschienenen Gläubiger U., welcher, wie ihm bekannt gewesen, die Absicht gehabt habe, auf das versteigerte Grundstück so weit zu bieten, als zur Deckung seiner, der Forderung des Klägers nachstehenden Forderung erforderlich gewesen sei, vom Mitbieten dadurch abgehalten habe, daß er demselben die Zahlung des vollen Betrages seiner Forderung nebst Zinsen gegen Abtretung der Forderung zugesichert habe.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht verurteilte dagegen den Beklagten. Die von dem letzteren eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht hat das Berufungsgericht die Ansicht des Landgerichtes, daß die vom Kläger erhobene Klage nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Vermögen, unzulässig sei, verworfen, indem es darauf hinweist, daß die an sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegebene actio doli nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß nach dem erwähnten Gesetze die Anfechtung des Zuschlagsurtheiles nur aus den im Gesetze hervorgehobenen Gründen und nur mit dem dort gegebenen Rechtsmittel erfolgen könne. Um die Anfechtung des Zuschlagsurtheiles oder einer sonstigen im Zwangsversteigerungsverfahren ergangenen Entscheidung handelt es im vorliegenden Falle sich nicht, sondern darum, ob der Beklagte wegen seines angeblichen rechtswidrigen und dolosen Verhaltens im Versteigerungstermine dem Kläger schadensersatzpflichtig ist.

Eventuell weist das Landgericht die auf Verletzung der Vorschrift in §. 270 preuß. St.G.B. vom 14. April 1851 gestützte Klage ab, weil es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen der angeblichen That des Beklagten und der für den Kläger eingetretenen Schädigung fehle, da der schädigende Erfolg, trotz der angeblichen Verletzung des §. 270 a. a. O. nicht eingetreten sein würde, wenn der Kläger seine Interessen in dem Zwangsversteigerungsverfahren besser wahrgenommen hätte; weil der Kläger dieses unterlassen habe, sei diese Unterlassung die Ursache des eingetretenen Nachtheiles. Wenn das Berufungsgericht diesen Abweisungsgrund als unzutreffend verwirft, weil die Kausalität zwischen zwei Ereignissen dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß das Dazwischenkommen eines dritten die Wirkung des ersten verhindert hätte, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Verlust, welchen der Kläger bei dem in Rede stehenden Zwangsversteigerungsverfahren erlitten hat, dadurch bewirkt ist, daß U. seine Absicht, auf das zum Verkaufe gebrachte Grundstück des Gemeinschuldners mindestens so weit zu bieten, als es zur Deckung seiner Hypothekensforderung erforderlich war, aufgegeben hat. Denn führte U. diese Absicht aus, so würde die dem Kläger zustehende, der Forderung des U. vorgehende Hypothekensforderung vollständig zur Auszahlung gelangt sein. Da nun ferner festgestellt ist, daß der Beklagte den U. zum Aufgeben der Absicht, auf das Grundstück zu bieten, dadurch bewogen hat, daß er ihn im Versteigerungstermine zur Abtretung seiner Forderung gegen die Verpflichtung, deren Betrag vollständig zu bezahlen, veranlaßte, so kann

es nicht zweifelhaft sein, daß an sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Handlung des Beklagten und der Nichtbefriedigung des Klägers wegen seiner gedachten Hypothekenforderung, also dem vom Kläger erlittenen Schaden, dessen Ersatz er vom Beklagten fordert, besteht. Wenn es nun auch richtig ist, daß der Kläger diesen Schaden nicht erlitten haben würde, falls er in dem Zwangsversteigerungstermine erschienen und so weit auf das aufgesteckte Grundstück geboten hätte, als zur Deckung seiner Forderung erforderlich war, so wird doch dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Beklagten und dem eingetretenen Schaden des Klägers und die Haftbarkeit des Beklagten, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen seiner Haftbarkeit, rechtswidriges, doloses Verhalten, ohne Rechtsverletzung vom Berufungsgerichte als gegeben angenommen sind, keineswegs ausgeschlossen, umsoweniger, als bei Lage der Sache nicht einmal angenommen werden kann, daß darin, daß der Kläger in dem zweiten Versteigerungstermine nicht erschienen ist, ein Verschulden desselben enthalten sei, und man nicht sagen kann, daß der ihn betreffende Schaden lediglich durch seine eigene Nachlässigkeit eingetreten sei.

Dem Berufungsgerichte ist ferner darin beizutreten, daß der §. 270 preuß. St.G.B. noch in Geltung sei, in welcher Beziehung auf die Ausführungen in dem Urteile des I. Straffenates des Reichsgerichtes, abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 221 fig., verwiesen wird.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 219.

Die Ausführung des Revisionsklägers, daß im Falle der Verletzung der Vorschrift in §. 270 a. a. D. dem geschädigten Gläubiger ein Schadensersatzanspruch gegen denjenigen, welcher einen Anderen vom Mitbieten abgehalten habe, nicht zustehe, da §. 270 nicht bestimmt sei, die Rechte der einzelnen Gläubiger zu schützen, sondern eine fiskalische Veranlassung habe, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die Vorschrift in §. 270 a. a. D. hat den Zweck, zu verhüten, daß die Zwecke der öffentlichen Versteigerungen, die Interessen des Schuldners und der übrigen beteiligten Gläubiger an der Erlangung eines möglichst hohen, dem Werte der versteigerten Gegenstände entsprechenden Kaufpreises dadurch gefährdet und geschädigt werden, daß durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung von Vor-

teilen Kauflustige vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten werden. Handelt jemand der Vorschrift des §. 270 entgegen mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung und ihres Dritte benachteiligenden Erfolges, so haftet er nach den hier maßgebenden Grundsätzen des gemeinen Rechtes dem Geschädigten für den Ersatz des Schadens. Ob im Gebiete des Allgem. preussischen Landrechtes eine solche Schadenersatzklage nicht gegeben, sondern nur ein Anspruch begründet sei auf den Vorteil, welcher dem vom Bieten Abgehaltenen gewährt oder versprochen worden, kann dahingestellt bleiben.¹

Das Berufungsgericht hat aber weiter auch ohne Rechtsverletzung angenommen, daß der Beklagte gegen die Vorschrift in §. 270 a. a. D. verstoßen habe, und daß die Voraussetzungen der *actio doli* vorliegen.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte den U. von dem Mitbieten in dem fraglichen Versteigerungstermine durch die Zusicherung eines Vorteiles abgehalten habe, indem der Beklagte den U. zum Aufgeben seiner Absicht zu bieten, dadurch veranlaßt habe, daß er ihm seine volle Forderung nebst Zinsen gegen deren Abtretung auszuführen versprochen habe. Diese Annahme wird nicht schon dadurch zu einer unrichtigen und rechtsverletzenden, wie der Revisionskläger ausführt, daß der Beklagte berechtigt war, die Forderung des ihm vorstehenden Hypothekengläubigers zu erwerben, und daß er also, indem er den U. bewog, ihm gegen Zahlung der Valuta nebst Zinsen seine Forderung abzutreten, nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe. Der §. 270 St.G.B. verbietet unter Strafandrohung, einen Anderen durch Gewährung oder Zusicherung eines Vorteiles vom Mitbieten *ıc* bei öffentlichen Versteigerungen abzuhalten. Lag in der Zahlung des vollen Betrages seiner Forderung nebst Zinsen an U. bezw. in dem Versprechen dieser Zahlung gegen Abtretung der Forderung bei Lage der Sache ein Vorteil für den Gläubiger U., so durfte der Beklagte von dem ihm zustehenden Rechte nicht zu dem Zwecke im Versteigerungstermine Gebrauch machen, den U. vom Mitbieten abzuhalten; zu diesem verbotenen Zwecke aber hat der Beklagte die Forderung des U. gegen das Versprechen vollständiger Befriedigung erworben.

¹ Wgt. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 26 S. 246; Striethorst, Archiv Bd. 11 S. 143. D. C.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichtes, daß in dem Versprechen des Beklagten, dem U. den vollen Betrag seiner Hypothekenforderung nebst Zinsen zu bezahlen, die Zusicherung eines Vorteiles im Sinne des §. 270 a. a. O. enthalten sei, beruht nicht auf der Verletzung dieses Gesetzes. Diese Annahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte dem U. nur Zahlung des Betrages seiner Forderung nebst Zinsen, also nur desjenigen Betrages zugesichert hat, welchen U. zu fordern hatte. Denn damit die Gewährung oder Zusicherung eines Vorteiles im Sinne des §. 270 angenommen werden kann, ist keineswegs unbedingt erforderlich, daß dem vom Mitbieten Abgehaltenen mehr zugesichert oder gewährt werde, als er zu fordern hat, es kann vielmehr schon in der Gewährung oder in der Zusicherung der vollständigen Befriedigung eines bei einer Zwangsversteigerung beteiligten Hypothekengläubigers wegen seiner Forderung die Zusicherung oder Gewährung eines Vorteiles im Sinne des §. 270 preuß. St.G.B. enthalten sein. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Zusicherung, dem Gläubiger den vollen Betrag seiner Forderung nebst Zinsen gegen Abtretung der Forderung zahlen zu wollen, ob also eine Abmachung, wie sie im vorliegenden Falle zwischen dem Beklagten und U. getroffen worden ist, die Zusicherung eines Vorteiles enthält, hängt nicht sowohl von rechtlichen, als von tatsächlichen Erwägungen ab. Es kommen dabei wesentlich einerseits der Wert des versteigerten Grundstückes sowie die Frage in Betracht, ob es in ökonomischer Beziehung für den Gläubiger nicht vorteilhafter ist, seine Forderung sofort vollständig ausbezahlt zu erhalten, als ein, noch dazu von seinem Wohnorte entlegenes Grundstück zu erwerben, andererseits, sofern die Auszahlung der Forderung nicht bar erfolgt, inwieweit der Übernehmer der Forderung genügende Sicherheit für die Zahlung der ihm abgetretenen Forderung gewährt. Im vorliegenden Falle stellt aber das Berufungsgericht fest, daß das vom Beklagten dem U. gemachte Angebot, ihm gegen völlige Befriedigung wegen Kapitals und Zinsen seine Forderung abzutreten, dem U. habe vorteilhaft erscheinen, auch tatsächlich als vorteilhaft habe angesehen werden müssen, weil U. dem Beklagten ausdrücklich erklärt habe, daß er nicht beabsichtige, das Grundstück zu erwerben oder dessen Wert auszubieten, sondern lediglich sich wegen seiner Forderung zu decken, und weil U. durch die mit dem Beklagten getroffene Vereinbarung

von der Aussicht befreit worden sei, an dem Grundstücke hängen zu bleiben. Das Berufungsgericht folgert also aus den konkreten, tatsächlichen Verhältnissen, daß für den U. die Abtretung seiner Forderung an den Beklagten gegen Zahlung der vollen Valuta vorteilhafter gewesen sei, als das aufgesteckte Grundstück zu erwerben. Darauf, ob die Forderung des U. gefährdet gewesen sei, kann es nicht, wie der Revisionskläger meint, entscheidend ankommen. Auch wenn dieses nicht der Fall ist, kann aus den angegebenen Gründen unter Umständen es für den Gläubiger erheblich vorteilhafter sein, den vollen Betrag seiner Forderung nebst Zinsen sofort gezahlt zu erhalten, als ein Grundstück, welches seinem Werte nach noch Deckung für die Forderung des Gläubigers bietet, erwerben zu müssen.

Ebenso wenig erscheinen die weiteren Ausführungen des Revisionsklägers von entscheidender Bedeutung gegenüber der erwähnten Annahme des Berufungsgerichtes. Da nichts dafür vorliegt, daß die Befriedigung des U. wegen der dem Beklagten abgetretenen Forderung irgend gefährdet gewesen sei, Beklagter vielmehr nach der Behauptung des Klägers völlig solvent ist, so kann bei Beurteilung der Frage, ob die zwischen dem Beklagten und U. getroffene Vereinbarung für diesen vorteilhaft gewesen sei, nicht darauf Gewicht gelegt werden, daß U., falls Beklagter das Grundstück bis zum Betrage seiner Forderung ausgebaut hätte, eine doppelte Sicherheit erlangt und ebenso wenig darauf, daß er Ersatz für seine, keinesfalls bedeutenden Reisekosten zum Versteigerungstermine erhalten haben würde.

Da somit das Berufungsgericht ohne Rechtsverletzung angenommen hat, daß der Beklagte durch das mehrerwähnte Verhalten im Versteigerungstermine die Vorschrift in §. 270 St.G.B. verletzt, also einer rechtswidrigen Handlung sich schuldig gemacht habe, da ferner festgestellt ist, daß der Beklagte der vollen Tragweite seiner Handlung, des den Kläger schädigenden Erfolges seiner Handlung sich bewußt gewesen sei, so liegen die Voraussetzungen der actio doli und damit der Verurteilung des Beklagten zum Erfasse des dem Kläger durch sein bewußt rechtswidriges Handeln verursachten Schadens vor.“